

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder der
KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Beitragsbegrenzung in der ZVKPlusRente	3
2. Meldung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung (ZVKPlusRente)	3
3. Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II ab 2022	4
4. Ausgleichsbetrag bei der Auslagerung von (Teil-)Bereichen	4
5. Beiträge zum Pension-Sicherungs-Verein	5
6. Informationsveranstaltungen für Berufseinsteiger	5
7. Barrierefreies Internetangebot	5
8. Berechnungswerte 2022	6
9. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	6

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit besonders in diesen turbulenten Zeiten zu danken und wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. Beitragsbegrenzung in der ZVKPlusRente

Mit dem Abschluss einer ZVKPlusRente in einem unserer Tarife haben sich unsere Versicherten dafür entschieden, zusätzlich aktiv für das Alter vorzusorgen. Als starker und solider Partner steht die KVBW Zusatzversorgung hier als öffentliche Einrichtung für Sicherheit und Nachhaltigkeit, auch im Hinblick auf unsere Anlagepolitik.

Um im Rahmen der anhaltenden Niedrigzinssituation auch weiterhin unsere Leistungsversprechen einzulösen, hat die Kasse beschlossen, für die ZVKPlusRenten in den **Tarifen 2002 und 2011** (Alttarife) von ihrem vertraglichen Widerspruchsrecht gemäß den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Tarif 2002: Buchst. B Ziffer 2 Abs. 1 bzw. Tarif 2011: § 24 Abs. 1) Gebrauch zu machen und **ab dem Jahr 2022 keine Beitragserhöhungen oder Sonderzahlungen** mehr zuzulassen bzw. zu genehmigen.

Das bedeutet für die praktische Abwicklung, dass Einzahlungen in die ZVKPlusRente in den Alttarifen der Höhe nach auf die Summe der eingezahlten Beiträge des Kalenderjahres 2021 begrenzt sind. Beschäftigte, die im Jahr 2021 bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt bezogen und damit auch keine Beiträge in die ZVKPlusRente eingezahlt haben (wegen Krankheit, Elternzeit, etc.), können in diesem Fall auf die eingezahlten Beiträge des Vorjahres zurückgreifen. Bei bestehenden **Riester-Verträgen** wird die Beitragsbegrenzung auf die maximale Förderung ausgerichtet; das bedeutet, dass eine Erhöhung des Mindesteigenbeitrags der Versicherten auf jeweils 4 % des sozialversicherungspflichtigen Entgelts des Vorjahres (max. 2.100 € inkl. Zulagen) als Beitragserhöhung von der KVBW Zusatzversorgung akzeptiert wird.

Alle Versicherten mit einer ZVKPlusRente in den Tarifen 2002 und 2011 werden in den nächsten Tagen per Anschreiben über die Beitragsbegrenzung informiert.

Verträge im Tarif 2017 sind hiervon nicht betroffen, hier sind Beitragserhöhungen und Sonderzahlungen aktuell weiterhin möglich.

Bei Fragen zur praktischen Abwicklung der Beitragsbegrenzung berät Sie unser **Team der Freiwilligen Versicherung** gerne telefonisch unter 0721 5985-799 oder per E-Mail zv40@kvbw.de.

2. Meldung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung (ZVKPlusRente)

Der zum 1. Januar 2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) eingeführte § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) verpflichtet den Arbeitgeber, bei einer Entgeltumwandlung **15 % des umgewandelten Entgelts** zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss zugunsten seines Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, sofern er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Infolgedessen ergeben sich Neuerungen im Meldeverfahren, die sich in der letzten Änderung der „**Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung**“ (DATÜV-ZVE) vom 4. Dezember 2019 widerspiegeln.

Zahlen Arbeitnehmer einen Teil ihres Arbeitsentgelts in eine ZVKPlusRente ein und leistet der Arbeitgeber aufgrund **tarifvertraglicher oder freiwilliger Arbeitsrechtsregelungen** einen **Arbeitgeberzuschuss** in Höhe von bis zu 15 % des umgewandelten Entgelts, so sind diese Arbeitgeberzuschüsse mit einem der neuen **Versicherungsmerkmale (VM) 70 ff.** zu melden.

Für Mitglieder der KVBW Zusatzversorgung, die unter den Geltungsbereich des „Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst“ (TV-EUmw/VKA) fallen, ist der nach § 1a Absatz 1a BetrAVG obligatorische Arbeitgeberzuschuss nicht verpflichtend, da eine entsprechende Regelung im Tarifvertrag nicht enthalten ist. Für Mitglieder, für die der TV-EUmw/VKA **keine Anwendung** findet, sind Entgeltumwandlungen bei Neuverträgen ab dem 1. Januar 2019 und Bestandsverträgen ab dem 1. Januar 2022 mit den gesetzlich vorgeschriebenen 15 % zu bezuschussen, sofern tarifvertraglich (vgl. § 19 BetrAVG) keine anderweitigen Regelungen bestehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf Ziffer 1 dieser Mitgliederinfo zur Beitragsbegrenzung in den Alttarifen der ZVKPlusRente (Tarif 2002 und 2011) hinweisen. Soweit es durch den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung zu einer Erhöhung der Beiträge kommt, wird der übersteigende Anteil im jeweils aktuellen Tarif der KVBW Zusatzversorgung automatisch abgebildet. Durch diese Maßnahme kann langfristig gewährleistet werden, dass die Alttarife auch im Rahmen des Niedrigzinsumfelds weiterhin funktionsfähig bleiben.

Meldungen zur ZVKRente (Pflichtversicherung) sind nicht von der Änderung betroffen.

Die aktuelle Version der **DATÜV-ZVE 1.08** finden Sie auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen*.

Bitte verwenden Sie künftig unseren neuen **Vordruck „Meldung eines Arbeitgeberzuschusses zur ZVKPlusRente“** zur Meldung eines Arbeitgeberzuschusses im Rahmen von bestehenden Entgeltumwandlungsverträgen. Diesen und weitere aktuelle Vordrucke finden Sie zum **Download** auf unserer Website unter *Zusatzversorgung > Vordrucke* in der Rubrik *ZVKPlusRente (bisher: Freiwillige Versicherung)*.

Bei Fragen rund um dieses Thema steht Ihnen das **Team der Freiwilligen Versicherung** per E-Mail (zv40@kvbw.de) gerne zur Verfügung.

3. Beitragserhöhung im Abrechnungsverband II ab 2022

Wie in unserer Mitgliederinfo ZR 64 vom 15. Dezember 2020 bereits angekündigt, hat der Verwaltungsausschuss der KVBW Zusatzversorgung in seiner Sitzung vom 18. November 2021* die **Anhebung des Beitragssatzes im Abrechnungsverband (AV) II ab 1. Januar 2022 auf 7,3 %** der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte beschlossen.

Der Arbeitgeberanteil am Beitrag liegt somit bei 6,9 %, während Arbeitnehmer sich weiterhin mit 0,4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beteiligen.

Weitere Informationen zum Abrechnungsverband II finden Sie im Merkblatt für Arbeitgeber auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

Bei Fragen ist außerdem das **Team Mitglieder und Finanzierung** telefonisch unter 0721 5985-853 oder per E-Mail zg30@kvbw.de für Sie erreichbar.

4. Ausgleichsbetrag bei der Auslagerung von (Teil-)Bereichen

Bei Bereichs- und Aufgabenverlagerungen z.B. im Zuge von Privatisierungen bzw. Ausgliederungen ergibt sich folgender Sachverhalt, auf den wir Sie aus aktuellem Anlass aufmerksam machen wollen:

Überträgt ein Mitglied im Abrechnungsverband (AV) I Arbeitsverhältnisse an einen **anderen Arbeitgeber, der nicht Mitglied im AV I ist**, so ist das Mitglied verpflichtet, der KVBW Zusatzversorgung für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bereich zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen **finanziellen Ausgleich** nach § 15f der Kassensatzung zu zahlen.

Hintergrund hierfür sind die weiterhin durch die Zusatzversorgungskasse zu tragenden Rentenlasten des übertragenen Bereichs, denen in der Folge keine Umlageeinnahmen mehr gegenüberstehen. Um zu vermeiden, dass dieser Nachteil von den in der Umlagegemeinschaft verbleibenden Mitgliedern getragen werden muss, sind gemäß § 15f der Kassensatzung die aus dem übertragenen Bereich stammenden Rentenlasten und -anwartschaften vom übertragenden Mitglied auszugleichen.

Da solche Vorgänge zu erheblichen Belastungen des auslagernden Mitglieds führen können, bitten wir, **bereits im Vorfeld von geplanten Veränderungen**, wie Privatisierungen, Auslagerungen oder sonstigen strukturellen Überlegungen, Kontakt mit der KVBW Zusatzversorgung aufzunehmen und stehen als vertrauensvoller Partner zur Verfügung.

Auf entsprechende Mitteilungspflichten gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchst. h der Kassensatzung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen für Ihre Beschäftigten beraten wir Sie gerne. Unser **Team Mitglieder und Finanzierung** ist telefonisch unter 0721 5985-853 oder per E-Mail zg30@kvbw.de gerne für Sie da.

* Die Bestätigung durch das Innenministerium und die Veröffentlichung im Staatsanzeiger standen zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch aus.

5. Beiträge zum Pension-Sicherungs-Verein

Seit 2021 werden Arbeitgeber gemäß § 14 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in die Insolvenzversicherung des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) einbezogen, sofern diese ihre Betriebsrenten über eine Pensionskasse abwickeln.

Für Mitglieder der KVBW Zusatzversorgung besteht diese Beitragspflicht nicht. Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung des **öffentlichen Dienstes** abwickeln, sind von der Beitragspflicht zum PSV gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG befreit.

Dies umfasst bei der KVBW Zusatzversorgung sowohl Betriebsanwartschaften zur ZVKRente (Pflichtversicherung), als auch zur ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung). Der Gesetzgeber hält hier nach dem 7. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 eine kostenpflichtige Absicherung über den PSV explizit für nicht erforderlich.

6. Informationsveranstaltungen für Berufseinsteiger

Unsere Informationsveranstaltungen und Beratungstage bieten wir **grundsätzlich** bei Ihnen **vor Ort und als Online-Alternativen** an. Bei Vorliegen der Warn- oder Alarmstufe gemäß der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg beschränken wir uns jedoch auf unsere virtuellen Lösungen.

Unser Veranstaltungsangebot richtet sich in einem eigens für junges Publikum konzipierten Vortrag speziell an Auszubildende und Berufseinsteiger. Wir sensibilisieren dafür, das Thema besser nicht zu lange aufzuschieben, stellen die Systematik des deutschen Altersvorsorgesystems dar, erläutern das Problem der drohenden Rentenlücke und zeigen die Möglichkeiten zur Absicherung auf. Zielgruppengerecht und interaktiv werden die Zuhörer mit in das Geschehen einbezogen.

Wenn auch Sie Ihre jüngsten Kollegen informieren möchten, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 15 Versicherten.

Bei Fragen oder Interesse ist unser **Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit** per E-Mail (zg40@kvbw.de) oder telefonisch (0721 5985-854) gerne für Sie da.

Eine Übersicht unseres Veranstaltungsangebots stellen wir in unserer Veranstaltungsbroschüre auf www.kvbw.de unter *Zusatzversorgung > Mitgliederbereich > Downloads* bereit.

7. Barrierefreies Internetangebot

Als Ansprechpartner auf Augenhöhe für Sie und Ihre Arbeitnehmer sind wir bestrebt, unsere Services allen Arbeitgebern und Versicherten bestmöglich zur Verfügung zu stellen. Wir entwickeln uns weiter – für Sie!

Wir haben unseren digitalen Auftritt daher sowohl optisch als auch technisch hinsichtlich der medialen Barrierefreiheit überarbeitet. Auf der Homepage des Kommunalen Versorgungsverbands www.kvbw.de stehen nun unter anderem Seiten in Leichter Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung, die das Wichtigste rund um den KVBW und seine Geschäftsbereiche für die entsprechenden Zielgruppen zusammenfassen.

Darüber hinaus sind alle Dokumente auf der Website barrierefrei, das heißt für Screenreader nutzbar.

Weitere Informationen zum Thema sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie in der Fußzeile unserer Homepage www.kvbw.de unter *Barrierefreiheit*.

8. Berechnungswerte 2022

Die „Wichtigen Berechnungswerte“ für das kommende Jahr 2022 stellen wir – wie immer – aktuell auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Berechnungswerte* für Sie bereit.

9. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung sowie das Serviceangebot der KVBW Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Online-Medien wie z.B. Newsletter und Homepage sind insbesondere in Zeiten, in denen andere Kommunikationswege nur eingeschränkt nutzbar sind, unerlässlich für eine **schnelle Kommunikation**. Melden Sie sich gerne mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.